

KEA-BW
DIE LANDESENERGIEAGENTUR



NACHHALTIGE
Mobilität

Infoveranstaltung zum Förderaufruf „Elektromobilitäts-Zonen“

24. Juni 2024 | Online

1. Nullemissionszone und E-Zone in BW - Was ist das? (Christoph Erdmenger, VM)
2. Fördergrundsätze im Detail (Simon Kaser, KEA-BW)
3. Offene Fragerunde
4. Abschluss



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Nullemissionszone und E-Zone in BW

Was ist das?

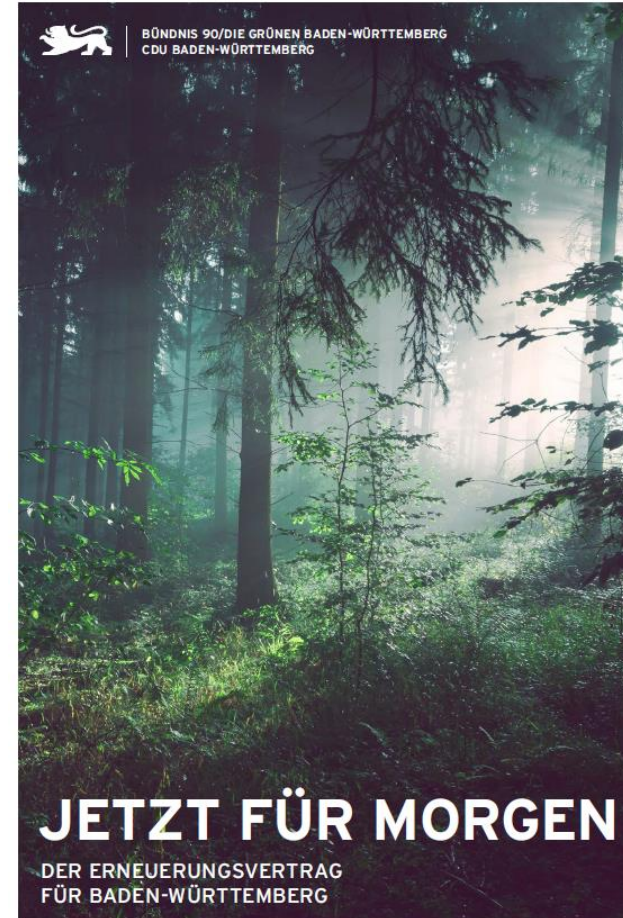
Ministerium für Verkehr

Christoph Erdmenger, AL 4



Koalitionsvertrag

„Mit Hilfe von
Null-Emissions-Zonen wollen
wir in Wohnquartieren
Lebensqualität und
Klimaschutz
zusammenbringen.“



Fünf Ziele für die Verkehrswende in Baden-Württemberg

Unser Ziel: Verkehrswende bis 2030



Verdopplung des öffentlichen Verkehrs



Jedes zweite Auto fährt klimaneutral



Jede zweite Tonne fährt klimaneutral



Jeder zweite Weg selbstaktiv zu Fuß oder mit dem Rad

**-55%
CO₂***

*im Vergleich zu 1990



Ein Fünftel weniger Kfz-Verkehr in Stadt und Land



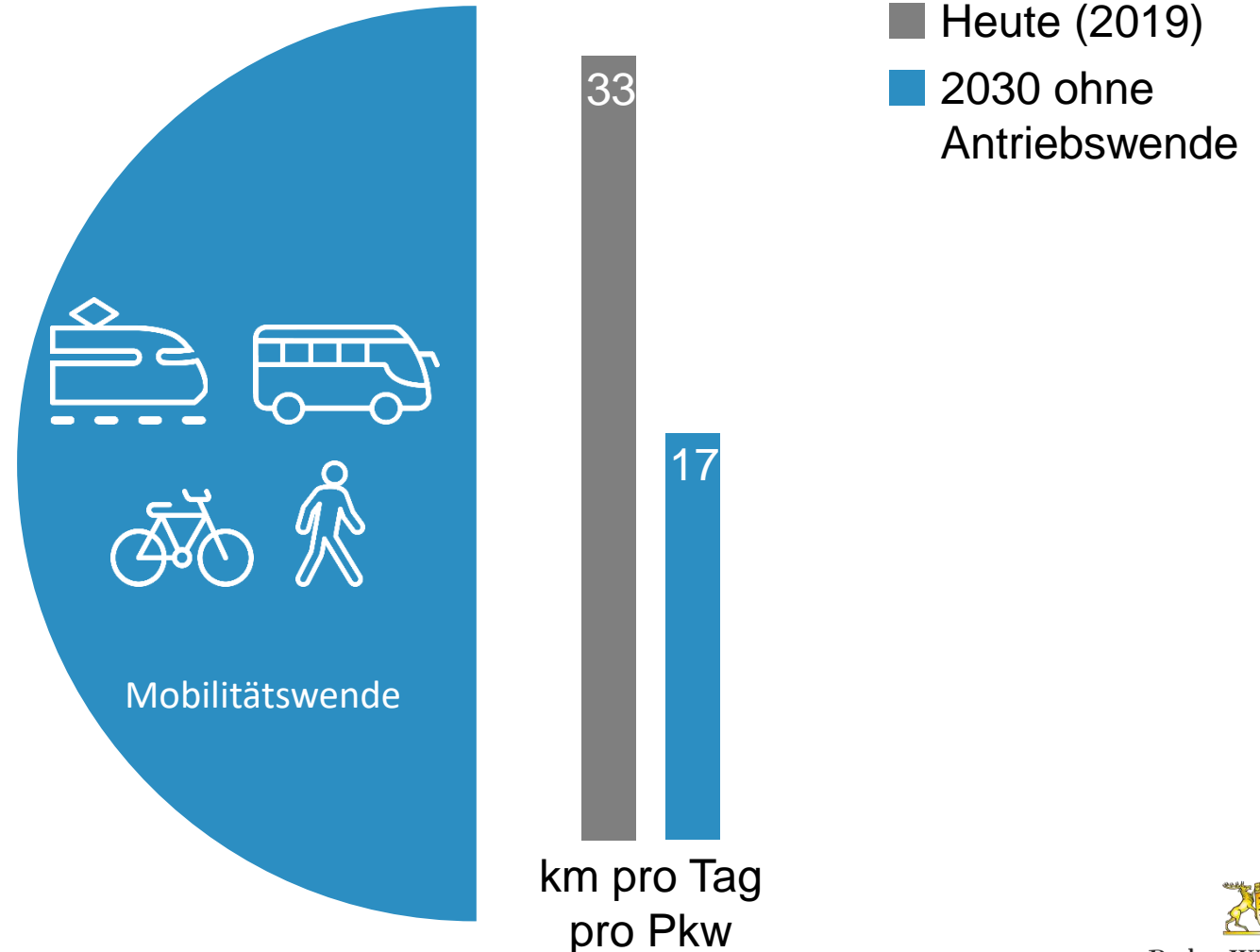
Die Verkehrswende kann die Klimaschutzlücke schließen



Ohne Antriebswende Halbierung der Auto-Kilometer

Heute fahren wir in Baden-Württemberg durchschnittlich 33km pro Tag. **Durch die Mobilitätswende** können wir einen erheblichen Teil **auf Bus, Bahn, Rad und Fuß verlagern**.

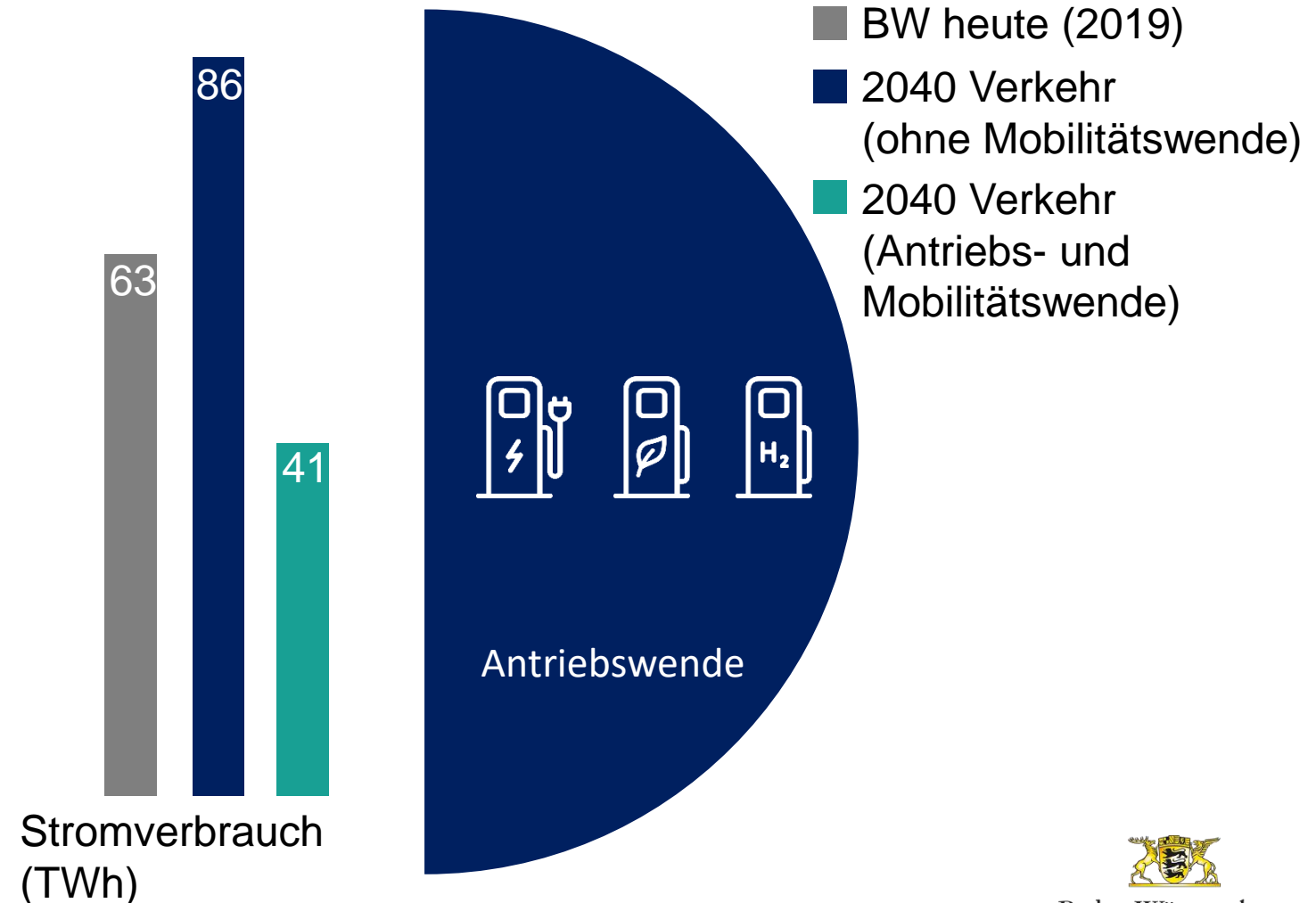
Ohne die Antriebswende müssten wir die Kilometer aber bis zum Jahr 2030 auf **17 statt heute 33 Kilometer pro Tag halbieren**.



Die Mobilitätswende begrenzt den Strombedarf auf realistische Mengen


Allein durch die Antriebswende können wir die Klimaziele nicht erreichen. Dafür haben wir nicht genügend grünen Strom.

Ohne die Mobilitätswende würden wir 2040 in BW deutlich **mehr Strom** für alternative Antriebe und Kraftstoffe benötigen **als in ganz BW im Jahr 2019** verbraucht wurde. In Kombination **mit der Mobilitätswende können wir den Stromverbrauch stark reduzieren.**



Alle politischen Ebenen müssen einen Beitrag leisten

Der Bund und die EU sind bei der Schließung der Klimaschutzlücke im Jahr 2030 für die Maßnahmen mit dem größten Wirkungsanteil verantwortlich. Ohne Land und Kommunen lassen sich die Klimaziele jedoch genauso wenig erreichen.

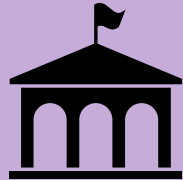
 55 % Bund und EU

 20 % Kommunen

 25 % Land



Die Kommunen kümmern sich um das Parkraummanagement, Vorteile für E-Pkw und das ÖV-Angebot



Die fünf wirksamsten Maßnahmen von **Kommunen** 2030 sind:

- 1** Parkraummanagement*
- 2** Mobilitätspass und Ausbau ÖV*
- 3** Nullemissionszonen
- 4** Ausbau Radverkehr
- 5** Mehr Züge und Schiene



* wenn Ausnahme E-Autos bis 2030



Null-Emissions-Zonen im Ausland

Amsterdam

London

Paris

Stockholm

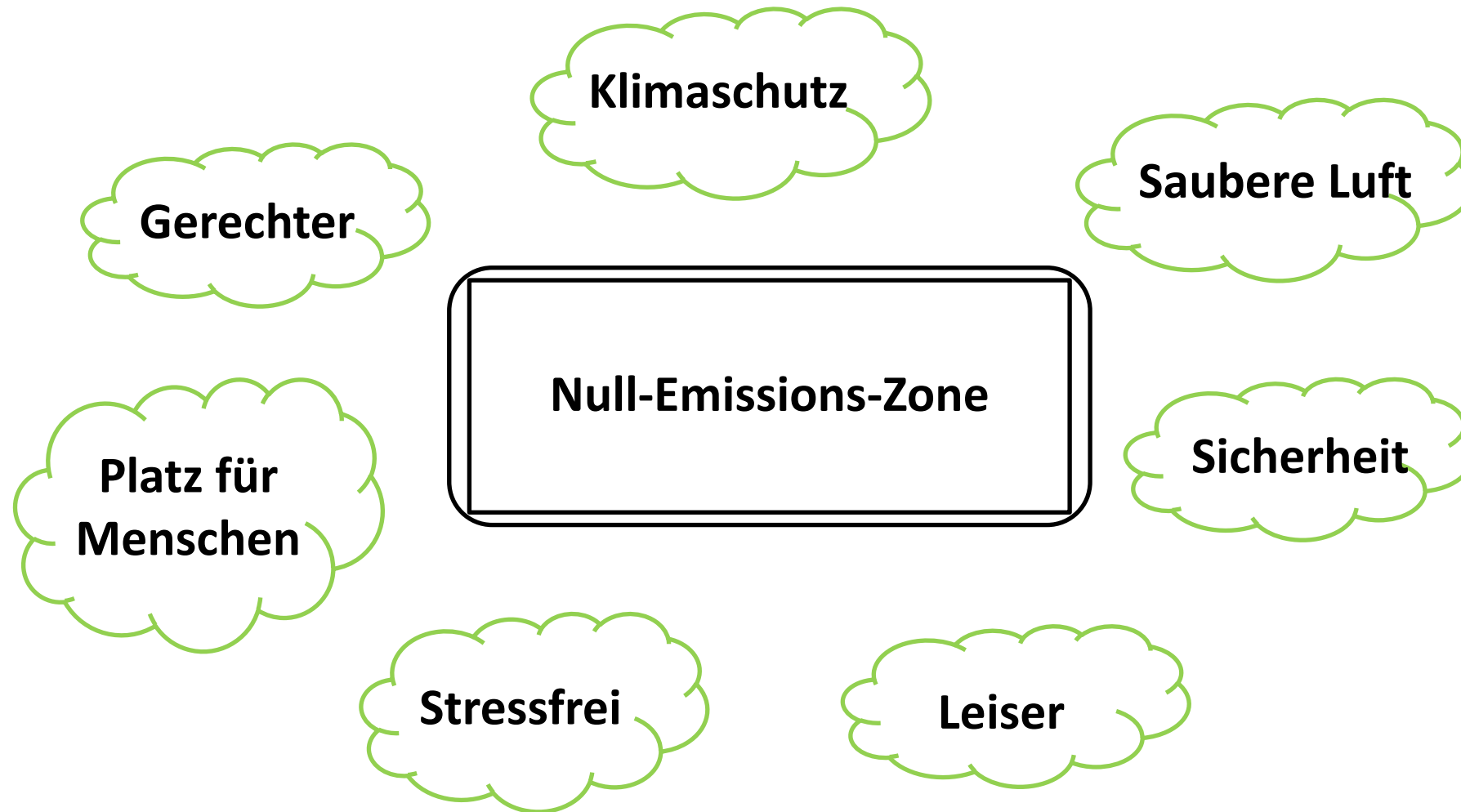
25 weitere niederländische
Städte (für Lieferverkehr)



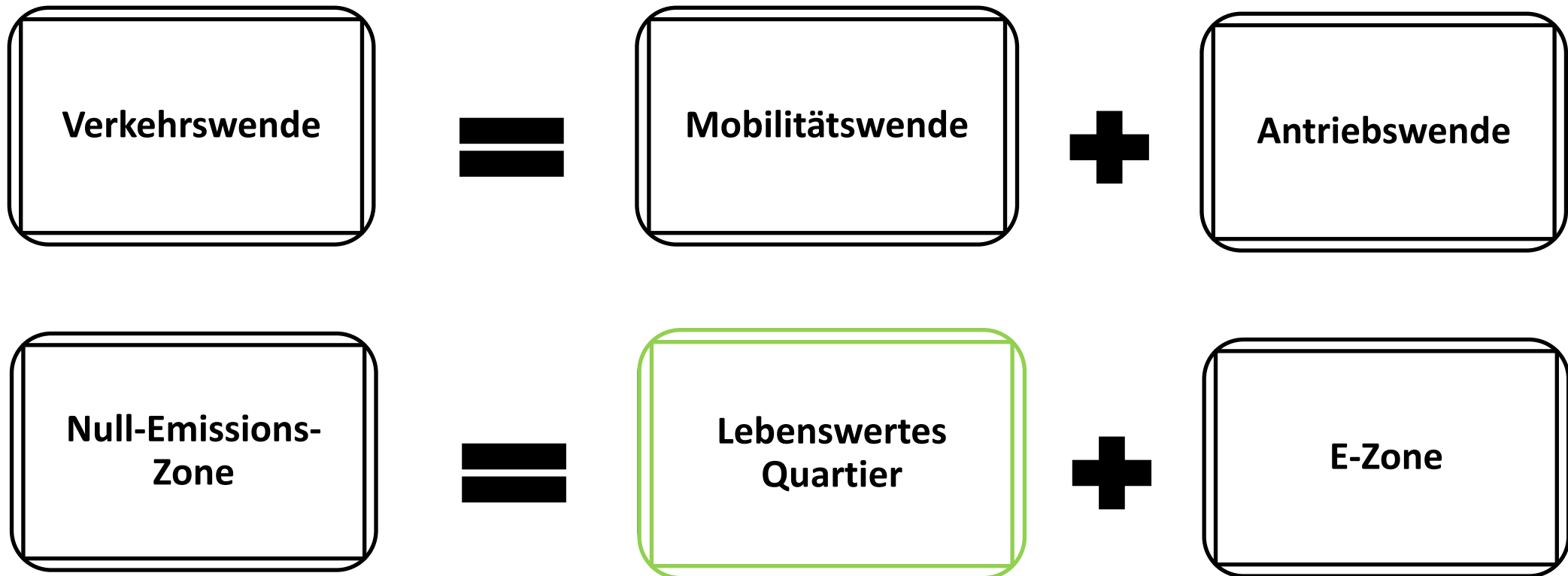
Koalitionsvertrag

„Mit Hilfe von
Null-Emissions-Zonen wollen
wir in Wohnquartieren
Lebensqualität und
Klimaschutz
zusammenbringen.“





Neue nachhaltige Mobilität im Quartier



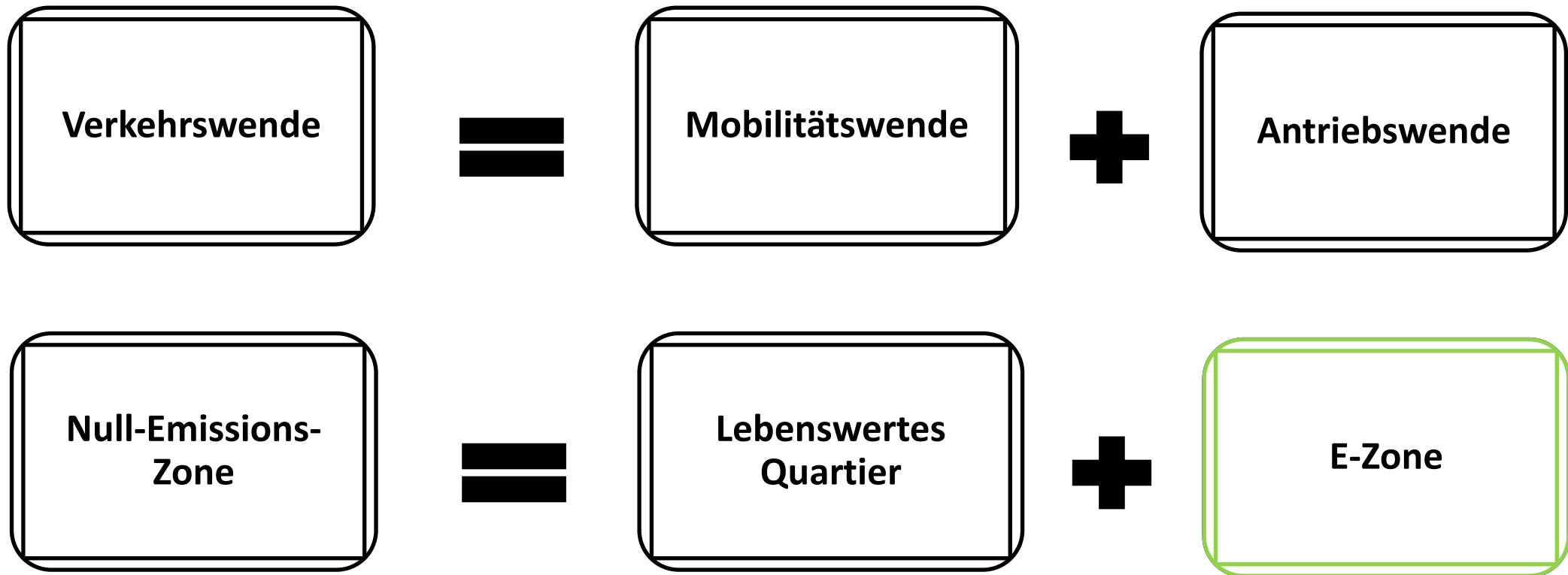
Lebenswerte Quartiere



📷 Verkehrsministerium BW








Neue nachhaltige Mobilität im Quartier



E-Zone

Wohn/Misch-Gebiete, in denen E-KFZ stark privilegiert werden

-  konventionelle PKW werden weniger attraktiv
-  In E-Zone verkehren perspektivisch nur noch E-KFZ
-  Definierte Ausnahmen
-  Bessere Luft
-  Weniger Lärm

Umsetzung E-Zone

Beteiligung





Ruhender Verkehr:

- Parkgebühren
- Parken nur für E-KFZ
- Aufbau LIS

Fließender Verkehr:

- Bevorrechtigungen E-KFZ (Zufahrtsbeschränkungen, Durchfahrverbote o.ä.)

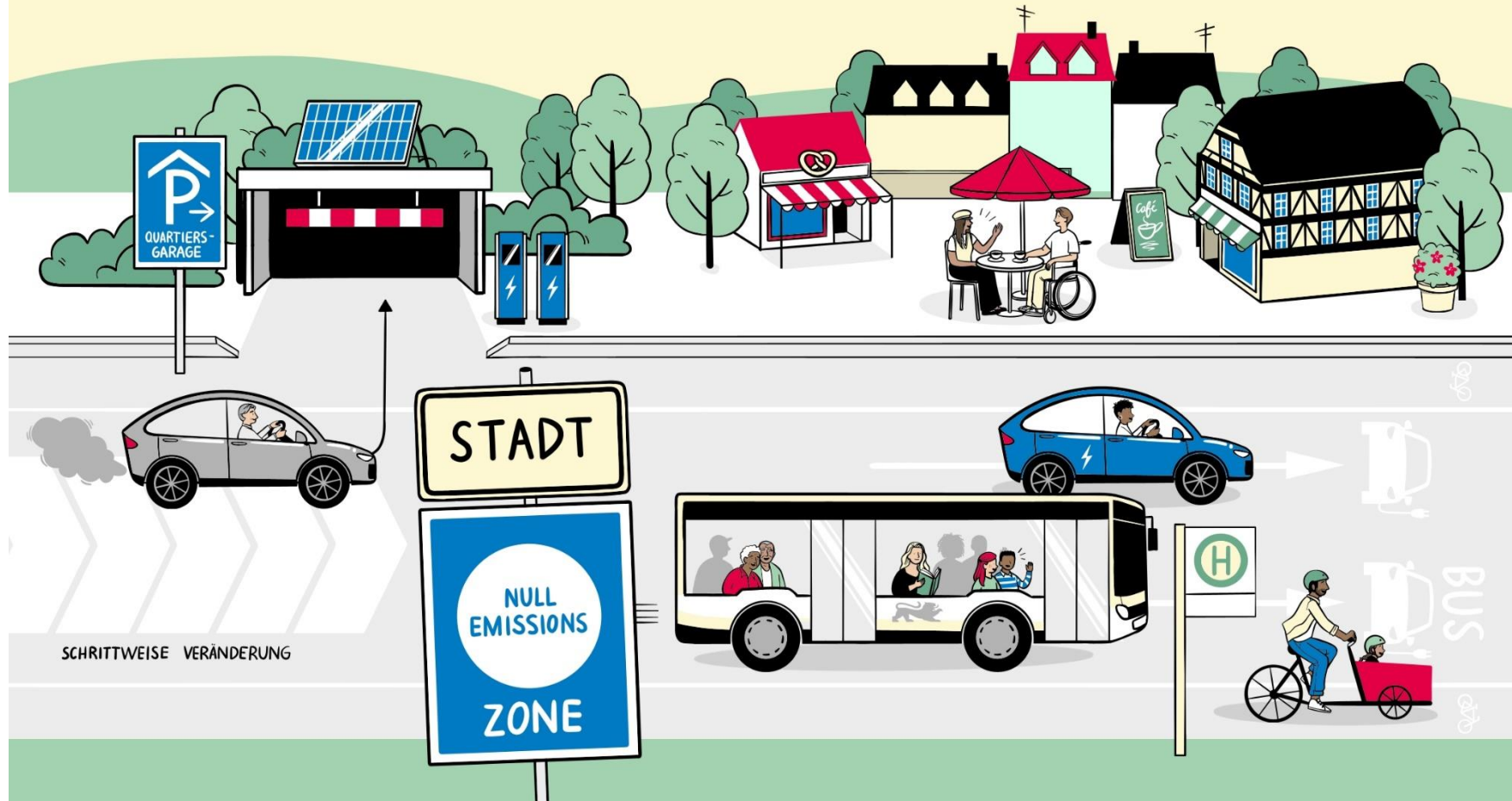
E-Quartiershub

-  E-Quartiershub: Zentrale Parkmöglichkeit in einem Quartier:
 -  Parken und Laden werden in Hubs konzentriert (Parkhäuser und Parkplätze)
 -  Hohe Ausstattung mit Ladeinfrastruktur
 -  Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen

Effekt: Park-/Stellplätze im öffentlichen Straßenraum verschwinden

NULLEMISSIONSZONE

Vorteile für klimafreundliche Fahrzeuge



Vielen Dank

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 89686-0

poststelle@vm.bwl.de

www.vm.baden-wuerttemberg.de



KEA-BW
DIE LANDESENERGIEAGENTUR



NACHHALTIGE
Mobilität

„Einrichtung von Elektromobilitäts-Zonen“ - Die Fördergrundsätze im Detail -

Simon Kaser (KEA-BW)

Infoveranstaltung E-Zonen | 24. Juni 2024 | Online

- Zweck der Zuwendung
- Zuwendungsempfänger
- Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
- Zuwendungsvoraussetzungen förderfähiger Maßnahmen
- Antrags- und Bewilligungsverfahren



- Gefördert werden Modellprojekte zur Einrichtung von E-Zonen in klar abgegrenzten und geografisch verortbaren Gebieten
- Ziel: konsequente Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (gem. EmoG) sicherstellen und somit fossil betriebenen Kfz-Verkehr in der Zone einschränken
- Innerhalb E-Zone Kfz-Verkehr schrittweise auf emissionsfreie Fahrzeuge umstellen

Zuwendungsempfänger & Allgemeine Anforderungen an die E-Zone

Projektkonkretisierung

Machbarkeitsstudien und
Umsetzungskonzeptionen

Investive Maßnahmen

- Nichtöffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur
- Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur
- Maßnahmen zur Bevorrechtigung gem. EmoG
- Verkehrsleitsysteme
- Anschaffung von Fahrzeugen in Sharingsystemen

Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerbeteiligung

Zuwendungsempfänger & Allgemeine Anforderungen an die E-Zone

Projektkonkretisierung

Machbarkeitsstudien und
Umsetzungskonzeptionen

Investive Maßnahmen

- Nichtöffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur
- Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur
- Maßnahmen zur Bevorrechtigung gem. EmoG
- Verkehrsleitsysteme
- Anschaffung von Fahrzeugen in Sharingsystemen

Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerbeteiligung

Wer? - Zuwendungsempfänger

- Gemeinden, Stadt- und Landkreise, oder kommunale Zusammenschlüsse (Zweckverbände) in BW
- Antragstellung als Konsortium möglich
- Teilweise Weitergabe von Fördermitteln an Dritte (Unternehmen und Private) möglich

Wie? – Anforderungen an die E-Zone

- Errichtung in Gebieten gem. §§ 3, 4, 4a, 5, 5a, 6, 6a oder 7 BauNVO (Bestands- oder Neubaugebiete)

- In dem ausgewiesenen Gebiet entweder:

Mehrere (mind. 2)
Straßenabschnitte, in
denen E-Kfz im **fließenden
Verkehr** bevorzugt
werden

ODER

Geeignete **Parkflächen**,
die zu erheblichem Anteil
für E-Kfz privilegiert werden

- Umsetzung mind. einer Maßnahme in der gesamten E-Zone verpflichtend:

Einführung
Parkgebührenverordnung
(gebührenfrei für E-Kfz,
Höchstsatz für andere
Fahrzeuge)

Mind. 50% der **Stellplätze** in
der E-Zone **exklusiv für E-Kfz**
ausweisen

Anordnung
Bevorrechtigungen von E-Kfz
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 und 3
EmoG **im fließenden Verkehr**
auf mind. 50% der Länge der
Verkehrswege in der E-Zone

Realisierung städtebaulicher
Gestaltungsarten, die **Pkw-
Verkehr mindern** in
Kombination mit
ambitioniertem **Aufbau von
LIS** an den verbleibenden
Stellflächen

Wie? – Weitere Anforderungen

- Angabe der erwarteten Klimawirkung der geplanten Maßnahmen
=> Vorgaben zur Berechnung in den Antragsunterlagen
- Umsetzung der bewilligten Maßnahmen bis spätestens Ende 2026
- Zweckbindungsfrist von 7 Jahren
- Zuwendungsfähige Kosten mind. 500.000 € (bei Einrichtung einer E-Zone)

Zuwendungsempfänger & Allgemeine Anforderungen an die E-Zone

Projektkonkretisierung

Machbarkeitsstudien und
Umsetzungskonzeptionen

Investive Maßnahmen

- Nichtöffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur
- Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur
- Maßnahmen zur Bevorrechtigung gem. EmoG
- Verkehrsleitsysteme
- Anschaffung von Fahrzeugen in Sharingsystemen

Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerbeteiligung

Projektkonkretisierung – Machbarkeitsstudien und Umsetzungskonzeptionen

- Was?
 - Erstellung von Skizzen oder Studien, die konkrete Maßnahmen zur Umsetzung einer E-Zone inkl. Realisierungszeiträumen und Kostenabschätzungen beinhalten
- Wie viel?
 - 80 % der Auftragskosten
 - Bagatellgrenze: 10.000 €
- Inhalt:
 - Ausgangslage
 - Räumliche Definition der Zone
 - Projektziele
 - Maßnahmen
 - Arbeits- und Meilensteinplanung



© KEA-BW

Zuwendungsempfänger & Allgemeine Anforderungen an die E-Zone

Projektkonkretisierung

Machbarkeitsstudien und
Umsetzungskonzeptionen

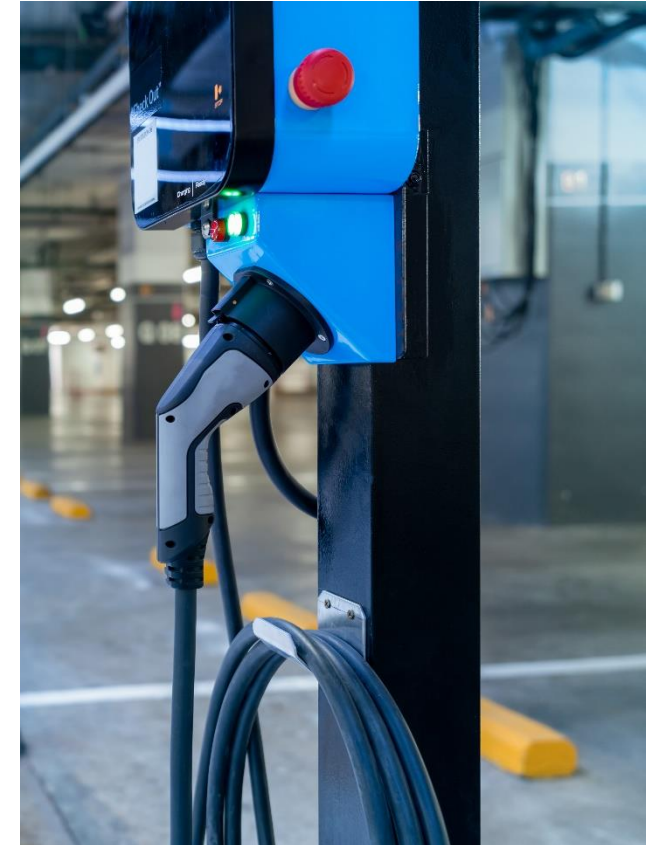
Investive Maßnahmen

- Nichtöffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur
- Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur
- Maßnahmen zur Bevorrechtigung gem. EmoG
- Verkehrsleitsysteme
- Anschaffung von Fahrzeugen in Sharingsystemen

Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerbeteiligung

Nichtöffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur

- Was?
 - Investitionskosten für Ladeinfrastruktur, Netzanschlusskosten und Ausstattung mit Leitungsinfrastruktur
- Wie viel?
 - Unternehmen und Kommunen:
 - bis 40 % Anteilsfinanzierung
 - Höchstbetrag 2.500 € pro Ladepunkt
 - Privatpersonen:
 - Festbetrag von max. 500 € pro Ladepunkt
 - Beschaffungs- und Installationskosten mind. 500 € pro Ladepunkt
- Bedingungen:
 - Zweckbindungsfrist: 7 Jahre
 - Inbetriebnahme bis spätestens Ende 2026
 - Strom aus erneuerbaren Energien



© Fahroni, iStock

- Was?
 - Ladeinfrastruktur für das Laden von Pkw und Nutzfahrzeugen
 - Details in Anhang B: (Nicht) Zuwendungsfähige Ausgaben für öffentlich zugängliche Ladepunkte und Netzanschlüsse
- Wie viel?
 - bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten
 - Maximal 40.000 € pro Ladepunkt mit LIS
- Bedingungen:
 - Zweckbindungsfrist: 7 Jahre
 - Details in Anhang A: Mindestanforderungen an die Installation und den Betrieb der geförderten öffentlich zugänglichen LIS



© Beate Schade, KEA-BW

Maßnahmen zur Bevorrechtigung nach EmoG

- Was?
 - Investitionskosten zur Einrichtung von verkehrlichen Maßnahmen zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen innerhalb der E-Zone
- Wie viel?
 - bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten
- Bedingungen:
 - Zweckbindungsfrist: 7 Jahre



© Beate Schade, KEA-BW



© Christian Müller, Adobe Stock

- Was?
 - Investitionskosten zur Errichtung von dynamischen Parkleit- und Informationssystemen innerhalb der E-Zone
 - Fossil betriebenen Kfz-Verkehr innerhalb der E-Zone durch Hinweise reduzieren
- Wie viel?
 - bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten
- Bedingungen:
 - Zweckbindungsfrist: 7 Jahre



© Adobe Stock

Anschaffung von Fahrzeugen in Sharingsystemen

- Was?
 - Vollelektrische Fahrzeuge (Fahrzeugklasse M1) zur Nutzung in einem stationsbasierten Carsharing-System (Station innerhalb der E-Zone)
- Wie viel?
 - 50% der Mehrkosten von E-Kfz ggü. vergleichbaren Verbrennern
- Bedingungen:
 - Nur in Kombination mit gleichzeitiger Beantragung von nichtöffentlich zugänglicher LIS!
 - Pro gefördertem Ladepunkt ein Fahrzeug förderfähig
 - Zweckbindungsfrist Fahrzeuge: 3 Jahre
 - Förderung kann an Dritte weitergeleitet werden



© Ellen Wurster, KEA-BW



© Sebastian Ohlig, iStock

Zuwendungsempfänger & Allgemeine Anforderungen an die E-Zone

Projektkonkretisierung

Machbarkeitsstudien und
Umsetzungskonzeptionen

Investive Maßnahmen

- Nichtöffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur
- Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur
- Maßnahmen zur Bevorrechtigung gem. EmoG
- Verkehrsleitsysteme
- Anschaffung von Fahrzeugen in Sharingsystemen

Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerbeteiligung

- Was?
 - Öffentlichkeitsarbeit zur vorab bestimmten E-Zone sowie Maßnahmen zur Beteiligung der Bürger:innen vor Ort
- Wie viel?
 - 50% der anfallenden Dienstleisterkosten für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung
 - Bis zu einer Gesamthöhe von max. 50 % der jeweils beantragten Fördersumme



© KEA-BW

- Bei Einrichtung E-Zone sind mit dem Antrag projektspezifische Skizzen einzureichen (nicht notwendig, wenn Fördergegenstand „Projektkonkretisierung“ beantragt wird)
- Anträge bis spätestens **15. September 2024, 23:59 Uhr** an e-foerderung-bw@vm.bwl.de
- Antragsformulare Ende KW 26 verfügbar unter: <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/elektromobilitaetszonen>
- Anträge werden in zwei Gruppen aufgeteilt, innerhalb dieser Rangfolge und Auswahl nach Punktzahl:

Gruppe 1

(ausschließlich Projektkonkretisierung und Öffentlichkeitsarbeit / Bürgerbeteiligung)

- Größe der Zone (Wohnbevölkerung), Breite der Öffentlichkeitsarbeit oder Bürgerbeteiligung
- Untere 5 % der am wenigsten ambitionierten Anträge erhalten keine Förderung

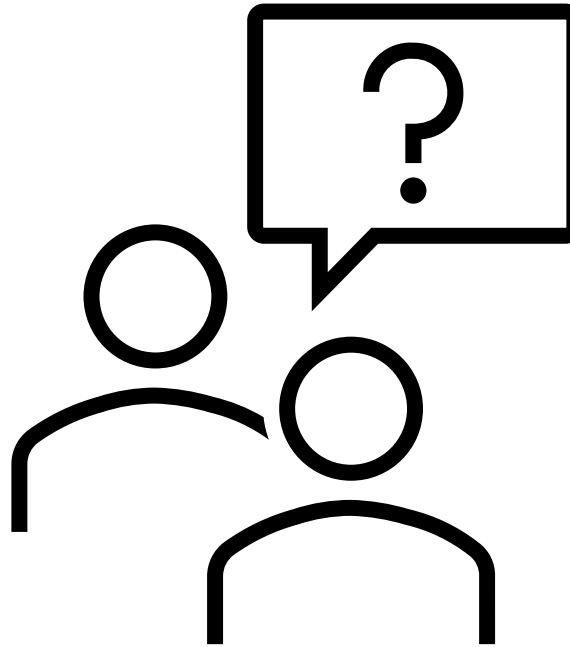
Gruppe 2

(auch oder ausschließlich investive Maßnahmen)

- Größe der Zone (Wohnbevölkerung) – 30 %
- Höhe des Eigenanteils – 70 %

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

mobilitaet-foerderung@kea-bw.de



Unterlagen zum Förderaufruf „E-Zonen“:

- Allgemeine Informationen & Antragsformulare:

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/elektromobilitaetszonen>

- Fördergrundsätze:

https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Elektromobilitaet_Kampagne/Downloads/F%C3%B6rdergrunds%C3%A4tze_Fu%C3%9F_EZone_62_.pdf

Ende KW 26
verfügbar!

Digitale Sprechstunde:

- 24. Juli 2024, 10:00 – 11:00 Uhr, online via Teams

- Infos:

<https://www.kea-bw.de/veranstaltung/digitale-sprechstunde-foerderprogramm-elektromobilitaetszonen>

- Anmeldung:

<https://www.kea-bw.de/nachhaltige-mobilitaet/anmeldung-sprechstunde-foerderaufforderung-elektromobilitaetszonen>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

mobilitaet-foerderung@kea-bw.de

Ab 28.6. verfügbar:
Neuaufgabe
Faktencheck Elektromobilität
<https://www.kea-bw.de/faktencheck-emobilitaet>